

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Haushaltsjahr 2020**

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (I), die aufsichtsbehördliche Genehmigung (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Verbandsversammlung am 11.03.2020 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Ergebnishaushalt

<i>im ordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 1.827.197.403 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.884.411.657 EUR
mit einem Saldo von	57.214.254 EUR

<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	- 0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	57.214.254 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.424.788 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.264.165 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.907.640 EUR
mit einem Saldo von	10.643.475 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.785.100 EUR
mit einem Saldo von	2.785.100 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	51.853.363 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.450.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird mit einem Hebesatz von 9,902 vom Hundert der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen. Bei Entrichtung der Verbandsumlage nach dem Fälligkeitstag werden gemäß § 54 Finanzausgleichsgesetz Zinsen erhoben.

§ 6

Es gilt das von der Versammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Er weist insgesamt 1.474,5 Stellen wie folgt aus:

542,5	Stellen für Beamte (davon 12,5 in den Stiftungsfors-
	ten/Gesellschaften/ANLEI-Service GmbH)
932,0	Stellen für Beschäftigte

§ 8

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, innerhalb des Stellenplanes Stellen umzusetzen.

§ 9

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnishaushalt i. H. v. 57.214.254 EUR ist in voller Höhe aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre i. H. v. 56.900.000 EUR, der Auflösung der Budgetrücklage für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten i. H. v. 124.254 EUR und aus Vermächtnissen zu Gunsten der Schulen i. H. v. 190.000 EUR gedeckt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung im Rahmen der Verrechnung mit dem Eigenkapital.

§ 10

Der gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung dem Umfang nach als erheblich anzusetzende Betrag für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 500.000 EUR im Einzelfall festgesetzt. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in Fragen der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Daneben erhält das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Verwaltungsausschusses die Befugnis, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen zur Umschuldung von Krediten bedürfen weiterhin lediglich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, und zwar auch dann, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

Kassel, den 11.03.2020

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss**

**gez. Selbert
Landesdirektorin**

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 97a HGO i. V. m. § 16 LWVG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise

1. gemäß § 97 a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020,
2. gemäß § 97 a Nr. 3 Hessische Gemeindeordnung den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

10.450.000,-- EUR

(in Worten: Zehnmillionenvierhundertfünfzigtausend EURO),

3. gemäß § 97 a Nr. 5 Hessische Gemeindeordnung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

50.000.000,-- EURO

(in Worten: Fünfzigmillionen EURO).

4. gemäß § 97 a Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung das in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzte Haushaltssicherungskonzept.

Wiesbaden, den 18.05.2020

Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport
IV 23 - 34a 02

Im Auftrag:
gez. Graf

III. Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.06.2020 bis 01.07.2020 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Dienstgebäude Kurfürstenstraße 1, Zimmer 110 in 34117 Kassel, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Kassel, den 08. Juni 2020

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss

gez. Selbert
Landesdirektorin